

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Modernisierung und Erweiterung Tanklager
Vorhabensträger:	HeidelbergCement AG Zementwerk Lengfurt Homburger Str. 41 97855 Triefenstein-Lengfurt
Lage des Vorhabens (Fl.Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im entsprechenden Plansatz bei Kapitel 12 „Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ bzw. „Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zum Vorhaben der HeidelbergCement AG“. Die Unterlagen sind am 20.12.2019 beim Landratsamt Main-Spessart eingegangen und wurden mit Bescheid vom 23.07.2020 genehmigt.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt betreibt auf ihrem Betriebsgelände - Fl.-Nr. 7312, Gemarkung Lengfurt - in Lengfurt eine Zementanlage. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag ist nach Nr. 2.3.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 Anhang I der IE-RL zuzuordnen.

Am Standort betreibt die Fa. HeidelbergCement AG auch ein Tanklager für flüssige Ersatzbrennstoffe (Altöl und Lösemittel) mit einer Kapazität von 200 m³.

Der Einsatz von Altöl wurde mit Bescheid vom 19.12.1986 vom Landratsamt Main-Spessart immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das derzeit bestehende Tanklager sowie der Einsatz der flüssigen Einsatzbrennstoffe wurde mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 05.01.2004 (Az. 41-177-353) genehmigt.

Der Bescheid vom 26.11.2009 (Az. 410-177-424-M) legt die maximal zugelassene Einsatzmenge an Altöl und Lösemittel fest. Durch verschiedene Schreiben / Bescheide des Landratsamtes Main-Spessart (Az. 41-77-2014/5 vom 17.06.2014, Az. 44-177-2017/112-MO vom 08.05.2017, Az. 44-177-2018/11-K vom 06.07.2018 sowie Änderungsbescheid Az. 44-1711-2018/11-K vom 25.07.2019) wurde der Katalog an zugelassenen Abfällen erweitert. Dem temporären Anbau eines Zwischenspeichers an die Lösemitteldirektentladung (Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 27.01.2020) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 24.02.2020 (Az. 44-1711-2020/1-K) zugestimmt.

Im Zuge der Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Tanklagers sind folgende Maßnahmen geplant:

- Abriss bestehender liegender Tanks (2 x 100 m³)
- Errichtung neuer stehender Tanks (4 x 100 m³) für warme, saure und normale Lösemittel sowie Altöle
- Im Zuge der Modernisierung sind weiterhin folgende bauliche Maßnahmen geplant:
 - Integration einer Löschanlage als anlagentechnischer Brandschutz
 - Erneuerung und Gründung entsprechend Baugrundgutachten und Ertüchtigung der Auffangwanne als flüssigkeitsdicht für wassergefährdende Stoffe der WGK 3

- Die genehmigte Leistung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen von 3.800 Tonnen pro Tag bleibt unverändert. Es erfolgt keine Änderung der Einsatzstoffe oder der Einsatzmenge an flüssigen Ersatzbrennstoffen.

Mit Antrag vom 04.12.2019 beantragte die HeidelbergCement AG die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Tanklager ist der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen oder mehr“ zuzuordnen.

Durch die Erweiterung der Lagerkapazität wird erstmalig die Genehmigungsschwelle nach Nr. 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar, § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV. Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte jedoch abgesehen werden, da gemäß den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Fa. HeidelbergCement AG den entsprechenden Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt hat.

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 2.2 einzuordnen.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung (Tanklager) kann keiner Nummer in der Anlage 1 des UVPG zugeordnet werden. Da die Anlage zur zeitweiligen Lagerung jedoch Nebeneinrichtung zur Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV ist, ist bezüglich der Änderung auf die Hauptanlage abzustellen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aufgrund dessen ist § 9 Abs. 1 UVPG nicht einschlägig.

Eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht nicht. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet. Nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von mehr als 1.000 t oder mehr je Tag die UVP-Pflicht. Dieser Wert wird auch von der bestehenden bzw. geänderten Anlage deutlich überschritten. Allerdings ist gem. § 9 Abs. 5 UVPG hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand unberücksichtigt zu lassen. Der maßgebliche Zeitpunkt für Zementanlagen ist der 03.07.1988. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Zementwerk einen Bestand von 4.250 t/d. Seit 1996 hat das Zementwerk eine Produktionskapazität von 3.800 t/d. Da sich durch das geplante Lösemittelager keine Änderungen in der Produktionskapazität ergeben und der Altbestand rechnerisch in Abzug zu bringen ist, wird der für die UVP-Pflicht in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannte Wert unterschritten. Eine obligatorische UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ergibt sich vorliegend aus § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG. Wird demnach ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Da wie bereits dargelegt bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, kommt es darauf an, ob eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Eine Legaldefinition, was man unter Prüfwerten versteht existiert nicht. Der Gesetzgeber differenziert zwischen Prüfwerten einerseits und Größen- und Leistungswerten andererseits. Die Prüfwerte beziehen sich immer auf die Vorprüfung, während die Größen- und Leistungswerte nur im Zusammenhang mit einer obligatorischen UVP-Pflicht genannt werden. Was unter Prüfwerten zu verstehen ist, wird in § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG deutlich. Demnach kann berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Prüfwerte sind also auch Größen- oder Leistungswerte, welche aber nicht die obligatorische UVP, sondern lediglich die Vorprüfung eröffnen. Solche Größen- oder Leistungswerte sind in Nr. 2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG aber gerade nicht für die Eröffnung der Vorprüfung vorgesehen, da sobald Zement produziert wird, zumindest eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger legte für diese Prüfung die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Im Zuge der Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Tanklagers sind folgende Maßnahmen geplant:

- Abriss bestehender liegender Tanks (2 x 100 m³)
- Errichtung neuer stehender Tanks (4 x 100 m³) für warme, saure und normale Lösemittel sowie Altöle
- Im Zuge der Modernisierung sind weiterhin folgende bauliche Maßnahmen geplant:
 - Integration einer Löschanlage als anlagentechnischer Brandschutz
 - Erneuerung und Gründung entsprechend Baugrundgutachten und Ertüchtigung der Auffangwanne als flüssigkeitsdicht für wassergefährdende Stoffe der WGK 3

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, das zusätzliche, erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG verursacht, ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für den Anlagenstandort liegt ein Flächennutzungsplan vor, der diesen als Industriegebiet ausweist. Neue unverbaute Flächen müssen für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Der Standort liegt nicht innerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Am Standort selbst existiert kein geschützter Landschaftsbestandteil

im Sinne eines Biotops. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 142 m westlich. Durch den Antragsgegenstand sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

1.4 Abfallerzeugung

An den bisher genehmigten Sekundärbrennstoffen und deren Einsatzmengen werden keine Änderungen vorgenommen. In Bezug auf die Zementklinkerherstellung werden keine Veränderungen vorgenommen. Es werden nur die im bisherigen Umfang genutzten natürlichen Ressourcen und die im bisherigen Umfang genehmigten Abfälle als Sekundärbrennstoff eingesetzt. Durch das Tanklager entstehenden Abfälle werden einer internen oder externen Entsorgung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderung der Anlage führt nicht zu Umweltverschmutzung oder Belästigung, da anhand der Lagerkapazitätserweiterung nur sehr geringe Änderungen an der Anlage vorgenommen werden.

Durch die geschlossene Anlieferung und Handhabung der flüssigen Ersatzbrennstoffe vor Ort, werden alle Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigung ergriffen. Bei Anlieferung der Stoffe findet eine Gaspendingelung der Verdrängungsluft in den Tankwagen oder eine Reinigung der Verdrängungsluft durch einen Aktivkohlefilter statt. Es werden keine relevanten Luftemissionen erwartet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hinsichtlich Geruchs- oder Lärmbelästigungen auf die Nachbarschaft sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Zuge der Modernisierung des Tanklagers soll die Lagermenge erhöht werden, wobei sich an der Art der eingesetzten Stoffe keine Änderungen ergeben. In dem Tanklager werden daher weiterhin wassergefährdende Stoffe gelagert, wobei der Bereich so gestaltet wird, dass keine Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Gewässer zu besorgen sind.

Es fällt kein Produktions-/Prozessabwasser an.

Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer werden erfasst und in das vorhandene Trennsystem der Abwasserleitungen eingeleitet. Es ergeben sich hieran keine Änderungen gegenüber dem Bestand. Neue Flächen werden nicht versiegelt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu relevanten Einflüssen auf Klimafunktionen des Untersuchungsgebietes führt.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht, da ausreichende Sicherungsmaßnahmen bei Betrieb der Anlage vorgesehen sind.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Tanklager befindet sich innerhalb des Zementwerkes der HeidelbergCement AG in Lengfurt. Das Werk liegt im Nordufer des Mains und weist eine Länge von ca. 500 m und eine Breite von 400 m auf. Zudem liegt es ca. 50 m an einem Industriegebiet sowie ca. 250 m von einem Wohngebiet entfernt. Die Straßenanbindung erfolgt über die Homburger Straße 41, sowohl für den PKW als auch für den LKW-Verkehr. Das Werk befindet sich in direkter Nähe des Mains. Dort werden Schiffe be- und entladen. Das beantragte Änderungsvorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsstandort re-

alisiert und ist nicht mit zusätzlichem Bedarf an Grund und Boden verbunden. Die bestehende Nutzung am Standort wird nicht verändert.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Tanklagers innerhalb des Werksgebietes ist die Fläche bereits vollständig versiegelt, sodass eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Ausgangszustandes ausgeschlossen werden kann.

Beim Wasserhaushalt sind die Aspekte Grund- und Oberflächenwasser zu betrachten. Die Grundwasservorkommen im Plangebiet sind relativ gering wasserführend und haben keine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Als Oberflächengewässer ist der Main das nächstgelegene Gewässer. Er verläuft südlich des Plangebietes, ist jedoch von der Modernisierung des Tanklagers nicht direkt betroffen.

Der Standort des neuen Tanklagers befindet sich innerhalb des Betriebsgebietes des Zementwerkes und ist bereits vollständig versiegelt. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, sodass weder Tier- noch Pflanzenbestände beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Lage des Tanklagers innerhalb des Zementwerkes ergeben sich keine Änderungen am bisherigen Landschaftsbild.

Die Modernisierung des Tanklagers trägt zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der Aspekte Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden (Schutzgut Mensch) bei. Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3 Schutzkriterien

Die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete (Schutzkriterien) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind ausweislich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde) nicht zu erwarten.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Gefährdungen des Bodens aufgrund von Austritten relevanter Stoffe sind aufgrund der technischen Maßnahmen und Vorkehrungen auszuschließen. Ebenso sind keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Luftemissionen verursacht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hinsichtlich Geruchs- oder Lärmbelästigungen auf die Nachbarschaft nicht zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Biotop, Pflanzen, Tiere / Artenschutz sind ausweislich der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde) nicht zu erwarten.

Während der Bauphase kann es tagsüber zu einer zusätzlichen Belastung des Schutzgutes Mensch in seiner Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion infolge von auftretenden Erschütterungen, Bauverkehr und Baulärm kommen. Dabei sind die baubedingten Auswirkungen in direkter Nähe zum Vorhabenstandort am stärksten. Die Auswirkungen sind von vorübergehender Natur. Es ist diesbezüglich zudem von keiner erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch infolge von auftretenden Erschütterungen, Bauverkehr und Baulärm ist zeitlich auf die Bauphase begrenzt und von geringerer Schwere und Komplexität. Andere Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Es wird zu zeitlich und räumlich begrenzten Auswirkungen, die nachteilig sein können, insbesondere während der Bauphase kommen. Andere erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können (im Rahmen der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nur während der Bauphase zu erwarten.

Das geplante Änderungsvorhaben kann während der Bauphase zeitlich begrenzte lokale Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben.

Im Ergebnis kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 23.07.2020
Landratsamt Main-Spessart



Schulze
Regierungsrat